

2978/AB
Bundesministerium vom 28.11.2025 zu 3480/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.788.343

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3480/J-NR/2025

Wien, am 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. September 2025 unter der Nr. **3480/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entwicklung der Suizidrate in österreichischen Justizanstalten - Maßnahmen zur Suizidprävention.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele versuchte und vollendete Suizide gab es pro Justizanstalt (JA) in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und bis dato 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt (z.B. Josefstadt, Stein, Wien-Simmering, Münnichplatz etc.))*

Suizide

2019: 9 (Stein, Graz-Jakomini, Wien-Mittersteig, Garsten, Wien-Josefstadt, Göllersdorf, Wiener Neustadt, Graz-Karlau, St. Pölten)

2020: 8 (Asten, Wien-Josefstadt, Graz-Karlau, Wels, St. Pölten, Asten, Linz, Garsten)

2021: 15 (Innsbruck, Korneuburg, Eisenstadt, Wien-Josefstadt, Wien-Josefstadt, Wiener Neustadt, Leoben, Wien-Josefstadt, Linz, Innsbruck, Salzburg, Stein, Hirtenberg, Linz, Graz-Jakomini)

2022: 6 (Wien-Josefstadt, Stein, Graz-Karlau, Graz-Jakomini, Graz-Jakomini, Göllersdorf)

2023: 12 (Krems an der Donau, Salzburg, Stein, Graz-Jakomini, Linz, Wien-Josefstadt, Wiener Neustadt, Innsbruck, Stein, Stein, Stein, Wien-Mittersteig)

2024: 12 (Salzburg, Feldkirch, Graz-Jakomini, Garsten, Stein, Stein, Stein, Graz-Jakomini, Leoben, Klagenfurt, Graz-Jakomini, Wien-Josefstadt)

2025: 7 (Graz-Jakomini, Wien-Josefstadt, Sonnberg, Asten, Wien-Josefstadt, Wiener Neustadt, Stein)

Suizidversuche

2019: 17 (Wiener Neustadt, Graz-Jakomini, Wien-Josefstadt, Krems an der Donau, Korneuburg, Wien-Josefstadt, Garsten, Wien-Simmering, Göllersdorf, Garsten, Graz-Karlau, Innsbruck, Eisenstadt, Wien-Josefstadt, Linz, Krems an der Donau, Asten)

2020: 21 (Linz, Graz-Jakomini, Garsten, Innsbruck, Leoben, Wien-Josefstadt, Leoben, Linz, Wels, Asten, Wien-Josefstadt, Graz-Karlau, Wien-Josefstadt, Wien-Josefstadt, Asten, Wels, Wien-Josefstadt, Wien-Simmering, St. Pölten, Wien-Josefstadt, Gerasdorf)

2021: 20 (Wels, Stein, Wien-Josefstadt, Wien-Simmering, Eisenstadt, Graz-Jakomini, Wien-Simmering, Innsbruck, Innsbruck, Leoben, Wien-Josefstadt, Eisenstadt, Linz, Stein, Stein, Garsten, Graz-Jakomini, Innsbruck, Stein, Stein)

2022: 13 (Graz-Jakomini, Eisenstadt, Graz-Karlau, Wien-Josefstadt, St. Pölten, Eisenstadt, Graz-Jakomini, Sonnberg, Wien-Josefstadt, Gerasdorf, Wien-Josefstadt, Stein, Klagenfurt)

2023: 25 (Gerasdorf, Leoben, St. Pölten, Stein, Garsten, Krems an der Donau, Wiener Neustadt, Asten, Suben, Wien-Josefstadt, Göllersdorf, Wien-Mittersteig, Wien-Simmering, Stein, Graz-Karlau, Graz-Jakomini, Garsten, Wien-Mittersteig, Graz-Jakomini, Linz, Wien-Josefstadt, Stein, Klagenfurt, Ried im Innkreis, Garsten)

2024: 22 (Innsbruck, Graz-Karlau, Asten, Korneuburg, St. Pölten, Asten, Graz-Jakomini, Garsten, Wien-Josefstadt, Wiener Neustadt, Gerasdorf, Graz-Jakomini, Asten, Stein, Wien-Josefstadt, Asten, Suben, Wien-Josefstadt, Graz-Jakomini, Wiener Neustadt, Linz, Wiener Neustadt)

2025: 29 (Wien-Josefstadt, Wien-Josefstadt, Wien-Josefstadt, Stein, Linz, Linz, Asten, Wien-Simmering, Klagenfurt, Stein, Wien-Josefstadt, Suben, Graz-Karlau, Krems an der Donau, Asten, Linz, Wien-Josefstadt, Wien-Josefstadt, Ried an der Donau, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch, Stein, Wien-Josefstadt, Wien-Simmering, Wien-Simmering, Stein, Innsbruck, Innsbruck)

Zu den Fragen 2 und 8:

- *Welche Maßnahmen zur Suizidprävention wurden seit 2019 in österreichischen Justizanstalten umgesetzt? Bitte um Konkretisierung:*

- a. Personalmaßnahmen (Zusätzliches Personal, Qualifikationen, Ausbildung in psychischer Erste Hilfe etc.)*
- b. bauliche und räumliche Maßnahmen (ruhige Sammelräume, Rückzugsräume, Sicherheitsvorrichtungen etc.)*
- c. psychosoziale Unterstützung (psychologische Betreuung, Therapien, Gesprächsangebote etc.)*
- d. Resozialisierungsprogramme und Beschäftigungsmaßnahmen*
- *Welche kurzfristigen Maßnahmen (innerhalb der nächsten 6-12 Monate) sind geplant, um die Haftbedingungen zu verbessern und die Versorgung der Insassen sicherzustellen - insbesondere in den überlasteten Anstalten wie der JA Josefstadt?*

Es werden regelmäßig Schulungen zum Thema Suizidprävention sämtlicher Bediensteten (Fachdienste und Justizwache) organisiert und durchgeführt. Indoorschulungen in den jeweiligen Vollzugseinrichtungen werden durchgeführt. Zudem wird dem interdisziplinären Austausch unter den einzelnen Berufsgruppen (z.B.: in Fachteams) besondere Bedeutung beigemessen.

Je nach Gegebenheiten der Liegenschaften und Vollzugseinrichtungen und der budgetären Möglichkeiten gelangen bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Haftklimas und Erhöhung der Sicherheit (z.B. durch Schaffung und Ausstattung von Listener-Hafträumen, Beobachtungshafträumen gem. § 102b StVG, Verbesserung der Sport-, Freizeit-, Beschäftigungs- Ausbildungsangebote) zur Umsetzung bzw. finden bei Planungen Berücksichtigung.

Die unmittelbare Meldepflicht von Suizidversuchen wurde festgelegt und eine Checkliste zur Erfassung der Suizidversuche den Justianstalten und forensisch-therapeutischen Zentren (FTZ) zur Verfügung gestellt. Nach Suizidversuchen werden durch die verpflichtende Durchführung und Übermittlung eines Gesprächsleitfadens (durch den Psychologischen Dienst) die rückblickende Analyse des Vorfalls und die Betreuung der Betroffenen sichergestellt.

Die „Psychologische Autopsie“, welche nach einem Suizid verfasst wird, wird mit den Empfehlungen der Fachgruppe Suizidprävention an die betroffene Justianstalt übermittelt, ergänzend wird auf die Umsetzung der Empfehlungen geachtet.

Alle zwei Jahre werden die Justianstalten ersucht, ihre Suizidpräventionskonzepte zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten. Die übermittelten Suizidpräventionskonzepte werden gesichtet und geprüft. Individuelle Rückmeldungen mit Verbesserungsvorschlägen bzw.

Auszeichnungen „Good-Practice“ erfolgen in einem nächsten Schritt. Mit dem eVM (elektronisches Vollzugsmanagement) wurde eine übergreifende Dokumentationsplattform für die Fachdienste in den Justizanstalten und FTZ geschaffen, sodass wichtige Informationen zu den einzelnen Insassinnen:Insassen schnell und einfach weitergegeben werden können.

Zu den Fragen 3 und 7:

- *Inwiefern wurden die 48 Empfehlungen der Expertengruppe aus dem Jahr 2023 realisiert? (Bitte um einen Statusbericht: welche Empfehlungen bereits vollständig, teilweise oder noch gar nicht umgesetzt wurden und woran es im letzteren Fall hakt)*
- *Ist eine gesetzliche oder administrative Vorgabe geplant, nach der automatisch eine zweite Einschätzung des Suizidrisikos nach 8 bis 12 Wochen Haft erfolgen muss?*
 - a. *Wenn ja, wann soll diese in Kraft treten und wie wird ihre Durchführung sichergestellt (z. B. welche Stellen, welche Kriterien)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- Eine Checkliste für die Vorgehensweise nach Suiziden wurde erarbeitet und den Vollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt, sodass eine klare Handlungsanleitung nach einem belastenden Ereignis zur Verfügung steht und den Bediensteten dadurch Sicherheit in ihrem Vorgehen geboten wird.
- Besteht die Gefahr des Suizides (oder einer nicht bloß geringfügigen Selbstbeschädigung) aus Anlass der Verhängung der besonderen Sicherheitsmaßnahme oder treten derartige Episoden während des Vollzuges der aus anderem Anlass verhängten besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 103 Abs. 2 Z 4 StVG (Sonderbestimmung zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum) auf, dann hat der Anstaltsleiter gemäß Einführungserlass der Generaldirektion (GD) im gesundheitlichen Interesse des betroffenen Insassen jene Abweichungen vom Vollzug der Sicherheitsmaßnahme im Einzelfall anzuordnen (u.a. Gestattung von Besuchen oder/und Telefongesprächen), die geeignet sind, einer Suizidgefahr entgegenzuwirken.
- Betreuungsmindeststandards für gem. § 103 Abs 2 Z 4 StVG untergebrachte Personen, bei denen die Gefahr eines Suizides besteht wurden erarbeitet und den Vollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Mindeststandards für gemäß § 103 Abs 2 Z 4 StVG untergebrachte Personen sollen jedenfalls fünf Kontakte pro Tag zu Strafvollzugsbediensteten umfassen (mind. vier Kontakte durch Justizwachbeamte (JWB), mind. ein Kontakt durch einen Fachdienst).

- An einer Broschüre für Neuzugänge hinsichtlich des Vollzugsalltags wird gegenwärtig durch Mitwirken von Expert:innen der Vollzugseinrichtungen gearbeitet.
- Mitwirkung an dem KIRAS-Projekt sicherheitsarchitektonische Haftgestaltung für Jugendliche und Frauen in Kooperation mit der Hochschule Campus Wien.
- Die elektronische Dokumentation befindet sich aktuell in einer Umstrukturierungsphase. Die Ablöse des alten Systems durch das Neue ist in dem Jahr 2027/2028 vorgesehen.
- Die Standards im Bereich der Suizidprävention wurden zuletzt mit einem Erlass vom Oktober 2025 überarbeitet und im abteilungsübergreifenden Zusammenwirken weiterentwickelt, um neben betreuerischen Elementen insbesondere die Reaktionszeiten, die Kommunikationsabläufe und das operative Management zu optimieren. Ziel ist ein abgestimmtes Vorgehen von medizinischem Dienst, Fachdiensten, Pflege, Inspektionsdienst und Justizwache, das eine engmaschige Betreuung sowie ein rasches, koordiniertes Handeln sicherstellt. Die Einhaltung dieser Mindeststandards – insbesondere in besonders gesicherten Zellen – wird im Rahmen der aufsichtsmäßigen Kontrollen vor Ort überprüft und dokumentiert.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Justizwachebeamte suchten nach einem Suizidfall um Supervision an?*

Aufzeichnungen, wie viele Justizwachebedienstete nach einem Suizidfall um Supervision angesucht haben, stehen nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie beurteilt das Ministerium die derzeitige Situation hinsichtlich Belegung (Überbelegung) und Personalausstattung in allen Justizanstalten?*
- *6. Gibt es ein Verhältnis Personal : Gefangene, das als Zielgröße festgelegt ist?
a. In welchen Anstalten wird diese Zielgröße aktuell überschritten bzw. nicht erfüllt?*

Den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren werden jährlich Planstellen zugewiesen, die so bemessen sind, dass der gesetzliche Auftrag erfüllt werden kann. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2616/J-NR/2025 und Nr. 3453/J-NR/2025 verwiesen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Welches Budget und welche Ressourcen wurden dafür vorgesehen bzw. bereitgestellt?*
- *10. Gibt es zusätzliche Mittel, die beantragt wurden oder beantragt werden müssen, um die genannten Maßnahmen umzusetzen?*

Im Straf- und Maßnahmenvollzug wurden für 2025 für alle Auszahlungen 726,455 Mio. Euro budgetiert. Wie viel davon für Suizidprävention aufgewendet wird kann nicht erhoben werden, da eine Abgrenzung auf Grund fehlender gesonderter Finanzposition nicht möglich ist.

Zur Frage 11:

- *Wie wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen kontrolliert und evaluiert?*
 - a. *Gibt es Monitoring-Systeme, Berichte oder Kennzahlen zur Suizidprävention im Strafvollzug, die regelmäßig veröffentlicht werden?*

Es gibt ein umfassendes regelmäßiges Berichtswesen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

